Informationsvorlage Gemeinde Ventschow Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV11/2014-0374 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.11.2014 Einreicher:

Beratung zum Abschluss eines Hallennutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Ventschow und der SG Ventschow e.V.

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	24.11.2014	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Sachverhalt:
Die Gemeinde Ventschow hat am 01.09.2014 mit Beschluss VO/GV11/2014-0361 festgelegt, keine langjährige Nutzungsvereinbarung mit der SG Ventschow e.V. abzuschließen.
Es wurde darum gebeten, Nutzungsverträge anderer Sportvereine zu besorgen, die als Muster für Ventschow verwandt werden können. Diese befinden sich in der Anlage.
(Nutzungsvereinbarungen der Gemeinden Bad Kleinen und Bobitz)

Anlage/n:
Beschluss VO/GV11/2014-0361 vom 01.09.2014
Zuarbeit der Amtsverwaltung mit Nutzungsverträgen der Gemeinden Bad Kleinen und Bobitz

Beschluss zu VO/GV11/2014-0361

(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem SG Ventschow e. V. über die Nutzung der Sporthalle Ventschow.

Übersicht zur Beratung:

01.09.2014	Gemeindevertretung	SI/11/GV11-65	abgelehnt

Beschluss:

01.09.2014 **Gemeindevertretung Ventschow**
SI/11/GV11-65 **Sitzung der Gemeindevertretung Ventschow**

Für die Gemeindevertreter ergibt sich aus der Diskussion zu TOP 8 bereits die Antwort auf diesen Tagesordnungspunkt. Sie sind sich darüber einig, dass vor Abschluss eines Pachtvertrages der Sportverein intern über die Voraussetzungen und Bedingungen diskutieren muss und sich im Anschluss mit der Gemeinde über einen Vertrag einigen kann.

Es wird darum gebeten, Pachtverträge anderer Sportvereine mit der Gemeinde als Muster herauszusuchen und der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, dass eine langfristige, mindestens 25 Jahre, Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ventschow und dem SG Ventschow e. V. getroffen wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	8
davon besetzte Mandate:	8
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	-
Nein- Stimmen:	**6**
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

Somit hat dieser Beschlussvorschlag keine Zustimmung gefunden.

Voß
Bürgermeister

GEMEINDE VENTSCHOW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Gemeindevertretung Ventschow :

Zuarbeit zum Tagesordnungspunkt SI/11/GV11-65
Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Ventschow und der SG Ventschow e.V. über die Sporthalle Ventschow

18.09.2014

Im Amtsbereich haben die Gemeinde Bobitz und Bad Kleinen einen langfristigen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem örtlichen Sportverein zur Nutzung jeweils des jeweiligen Sportlerheimes abgeschlossen.

In Bobitz gibt es keine Probleme mit der Verpachtung. Der Sportverein hat mit dem Vertrag die komplette Bewirtschaftung des Gebäudes und des Sportplatzes, also die Betriebskosten übernommen.

Die Gemeinde Bad Kleinen hat dem Sportverein ebenfalls das gesamte Gebäude des Sportlerheimes inkl. Gaststätte, Kegelbahn und Sportplatz vermietet und gestattet dem Verein auch die weitere Untervermietung. (z.B. einer Gaststätte und einer Wohnung)
Auch hier übernimmt der Verein die komplette Bewirtschaftung der Anlage.

Sowohl in Bobitz als auch in Bad Kleinen verbleiben jedoch die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach beim Vermieter, also der Gemeinde, was in Mietverhältnissen auch üblich ist. Eine Miete, bzw. Nutzungsentgelt wird in beiden Fällen nicht erhoben.

Komplette Sporthallen werden im Amtsbereich nicht an Vereine verpachtet. In Bad Kleinen, Dorf Mecklenburg und Groß Stieten werden für die Hallennutzung jedes Jahr separate Jahresverträge zwischen den Gemeinden und Sportvereinen für je ein Kalenderjahr abgeschlossen. Das sind keine großen Vertragswerke, sondern die Vereine füllen wie jeder andere Nutzer ein Antragsformular aus, benennen ihre festen Termine, erhalten dann vom Bürgermeister die Genehmigung und am Jahresende die Rechnung entsprechend der Gebührenordnung. (Eine solche liegt in Ventschow vor.)
So können Nutzungen, Auflagen und Mieten jedes Jahr neu angepasst werden.

Absichten, eine Sporthalle prinzipiell an einen Verein zu vermieten gibt es nicht, was z.B. in den anderen Gemeinden wegen dem Schulsport und Kulturveranstaltungen auch gar nicht zu praktizieren ist. Andererseits ist auch noch kein Verein an eine Gemeinde herangetreten, pauschal eine ganze Sporthalle zu mieten.

Die als Anlage beigefügten Mietverträge sind interne privatrechtliche Verträge der Vertragsparteien und deshalb höchst vertraulich zu behandeln. Sie sind auf keinen Fall außerhalb der Gemeindevertretung oder in einer anderen Art öffentlich zu verwenden oder publizieren.

Augustat
Bauamt

Anlagen: Nutzungsvertrag Gemeinde Bad Kleinen / SV Bad Kleinen für Sportlerheim
Nutzungsvertrag Gemeinde Bobitz /Sport-u. Kulturverein Bobitz 1950 e.V.
Gebührenbescheid für Jahresnutzung Sporthallen Bad Kleinen durch Sportverein
Beschluss VO/GV11/2014-0361

1 Orig. [illegible]
1 Kop. im Antrag an L. [illegible]
1 Kop. Fr. [illegible]

Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten

Zwischen der Gemeinde BAD KLEINEN, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans Kreher, nachstehend „Gemeinde“ genannt – und dem Verein SV BAD KLEINEN e. V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, nachstehend „Verein“ genannt –

wird folgender

NUTZUNGSVERTRAG

geschlossen:

§1 Nutzungsobjekt

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen *auf den Flurstücken 169/64 und 170 in der Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1* und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.

   Bei der Sportanlage handelt es sich um:

   1. Rasensportplatz mit 400 m Rundlaufbahn
   2. Hartplatz mit Flutlichtstrahler für Trainingsbetrieb
   3. Bogenschießanlage
   4. Freilichtbühne
   5. Unterstellkomplex für Maschinen, Geräte des Sportes
   6. Sportlerheim mit Umkleideräumen, Duschräumen, Vereinsraum, WC, Kegelbahnen und integrierter Sportlergaststätte

2. Die zu übernehmende Sportanlage befindet sich laut Übernahmeprotokoll in einem ordnungsgemäßen Zustand.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Die Gemeinde überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.

2. Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich des Gebäudes und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen (sportliche und gesellschaftliche Aufgaben).

3. Der Verein verpflichtet sich, der Schule, der Kita, den anderen Vereinen der Gemeinde sowie der Gemeinde bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtungen zu gestatten.

4. Der Verein ist berechtigt, für die ihm entstehenden Kosten der Fremdnutzung durch Vereine und sonstige Institutionen im Vereinsraum einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu verlangen.

§ 3 Pflichten und Aufgaben

1. Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1.1. Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.

1.2. Der Verein übernimmt die regelmäßige Kontrolle der technischen Einrichtungen und lässt sie auf die vorgeschriebenen Funktionstüchtigkeiten überprüfen. (z. B. Feuerlöscher, Flutlichtanlage).

1.3. Der Verein übernimmt die Reinigung der Außenanlagen und Nebeneinrichtungen (außer Rasensportplatz, Traversen und Böschungen) und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs (z. B. Bogenschießen, transportable Tore).

1.4. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

1.5. Die Benutzung der Sportanlagen während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die volljährig sein muss, erlaubt.

§ 4 Bauliche Unterhaltung

1. Über die Regelung in § 3 hinaus hat der Verein das Nutzungsobjekt im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und die erforderlichen Fenster- und Fachreparaturen im Gebäude auszuführen. Dach- und Fachreparaturen am Gebäude obliegen der Gemeinde.

2. Größere Schäden an oder in dem Nutzungsobjekt sind der Gemeinde sofort zu melden; dies gilt insbesondere für Schäden an Rohrleitungen und am Dach. Großreparaturen sind vor der Ausführung grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen – z. B. Baugenehmigungen – sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.

4. Vom Verein neu geschaffene bauliche oder sonstige Anlagen gehen gemäß § 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
Ergänzt oder erneuert der Verein bauliche oder sonstige Anlagen, die der Gemeinde gehören, so erwirbt die Gemeinde mit der Herstellung das Eigentum am Hinzugefügten.

§ 5 Kosten, Lasten, Abgaben

1. Der Verein übernimmt alle die mit dem Betrieb oder der baulichen Unterhaltung der Sportanlage verbundenen Kosten; es sind dies Kosten für:
1.1. Strom- und Wasserverbrauch
1.2. Abwasser
1.3. Reinigung
1.4. Fernwärme – Heizung
1.5. Abfallentsorgung
1.6. Reparaturen und Wartung an den technischen und sonstigen Einrichtungen

§ 6 Werbung

1. Die Gemeinde gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

§ 7 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

1. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin, z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche.
Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege übernimmt die Gemeinde.

2. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlalagen und Geräte nicht benutzt werden.

3. Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

4. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von erkennbaren Mängeln am Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Gemeinde ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.

5. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen.
Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Gemeinde oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.

§ 8 Versicherungen

1. Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

2. Die Gemeinde versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch.

§ 9 Duldungspflichten des Nutzers

1. Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden.

2. Die Gemeinde hat das Recht, nach Ankündigung mit der Frist von 4 Wochen, eventuelle Kanal-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen hat der Verein zu dulden.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01. März 2004 und ist erstmals mit einer Frist von 6 Monten zum 31.12. 2031 zu kündigen. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

2. Der Verein kann den Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Verein unzumutbar wird.

3. Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen;
   1. wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
   2. wenn der Verein sich auflöst, oder über ihn ein Konkursverfahren eröffnet wird.

§ 11 Förderung

1. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollte irgend eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere - ihr möglichst gleichkommende – rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

3. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bad Kleinen, den 01.03.2006

GEMEINDE BAD KLEINEN · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG ·

Sportverein Bad Kleinen e.V. SVB

Für die Gemeinde

Für den Nutzer gemäß § 26 BGB

Zwischen

der Gemeinde Bobitz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hartmuth Haase,
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

dem Sport- und Kulturverein Bobitz 1950 e. V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, - nachstehend „Verein“ genannt -

wird folgender

N u t z u n g s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet

2. Bei der Sportanlage handelt es sich um :

   1. Rasensportplätze
   2. Unterstellkomplex/Garagen
   3. Vereinsheim
   4. Parkplätze

3. Die zu übernehmende Sportanlage befindet sich laut Übernahmeprotokoll in einem ordnungsgemäßen Zustand.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Die Gemeinde überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.

2. Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich des Gebäudes und der Nebeneinrichtungen im Rahmen seiner Satzung insbesondere für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke zu nutzen und fachgerecht zu pflegen. Über die Nutzung durch Dritte mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Einrichtungen bestimmt ausschließlich der Verein. Die Kostenregelung für die Nutzung durch Dritte im Sinne des vorstehenden Satzes trifft ausschließlich der Verein.

3. Der Verein verpflichtet sich, der Schule, den Kitas, den anderen Vereinen der Gemeinde sowie der Gemeinde bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtungen nach Absprache mit dem Verein zu gestatten. Die Nutzung der Sporteinrichtungen durch den Verein hat Vorrang.

4. Der Verein ist berechtigt, für die Nutzung des Sportlerheimes durch Dritte mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Einrichtungen ein Nutzungsentgelt von den Nutzern zu verlangen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt ausschließlich der Verein.

§ 3 Pflichten und Aufgaben

Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Sportanlagen mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen im Rahmen der dem Verein übertragenen Nutzung. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Verein eine Nutzung untersagen; dies gilt insbesondere bei Gefahr in Verzuge. Für Schäden, die durch Dritte oder die in § 2 Abs. 3 genannten Einrichtungen verursacht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.

2. Der Verein übernimmt die regelmäßige Kontrolle der technischen Einrichtungen und lässt sie auf die vorgeschriebenen Funktionstüchtigkeiten überprüfen. Eventuell anfallende Kosten trägt die Gemeinde.

3. Der Verein übernimmt die Reinigung der Außenanlagen und Nebeneinrichtungen und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs im Rahmen der ihm übertragenen Nutzung.

4. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der durch Aushang am Sportlerheim zugänglich gemachten Benutzungs- und Hausordnung erfolgt.

5. Die satzungsgemäße Benutzung der Sportanlagen durch den Verein während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die volljährig sein muss, erlaubt.

Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Regelmäßiger Schnitt und Düngung der Rasensportanlagen nach fachlichen Grundsätzen

2. Regelmäßiger Schnitt der Nebenflächen einschließlich Instandhaltung der Zäune.

§ 4 Bauliche Unterhaltung

1. Über die Regelung in § 3 hinaus hat der Verein das Nutzungsobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Fenster- und Fachreparaturen am Gebäude auszuführen. Dach- und Fachreparaturen an Haupt- und Nebengebäuden sowie deren Finanzierung obliegen der Gemeinde.

2. Größere Schäden an oder in dem Nutzungsobjekt sind der Gemeinde sofort zu melden; dies gilt insbesondere für Schäden an Rohrleitungen und am Dach. Großreparaturen sind vor der Ausführung grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Erforderliche öffentliche rechtliche Genehmigungen – z.B. Baugenehmigungen – sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.

4. Vom Verein neu geschaffene bauliche oder sonstige Anlagen im Sinne von § 94 BGB gehen als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Ergänzt oder erneuert der Verein bauliche oder sonstige Anlagen, die der Gemeinde gehören, so erwirbt die Gemeinde mit der Herstellung das Eigentum am Hinzugefügten.

§ 5 Kosten, Lasten und Abgaben

Der Verein übernimmt alle die mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten; es sind dies Kosten für:

1. Strom- und Wasserverbrauch
2. Abwasser
3. Reinigung
4. Fernwärme-Heizung
5. Abfallentsorgung

§ 6 Werbung

Die Gemeinde gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

§ 7 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

1. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem ihm überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückeigentümerin, z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche.

2. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte durch den Verein im Rahmen seiner Satzung geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung durch den Verein im Rahmen seiner Satzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils für den Verein verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

3. Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegen zu wirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages durch den Verein entstehen. Es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht wurden und der Verein bzw. seine Mitglieder den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem

Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

4. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von erkennbaren Mängeln an der Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 zu unterrichten, die zu einer Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Gemeinde ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.

5. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und der Besucher seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazu gehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Gemeinde oder ihre Bediensteten verursacht worden ist.

§ 8 Versicherungen

1. Der Verein hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung über eine Deckungssumme in angemessener Höhe zu unterhalten.

2. Die Gemeinde versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch. Die Kosten trägt der Verein.

§ 9 Duldungspflichten des Nutzers

1. Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsobjekt nach Absprache mit dem Verein jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten haben sich mindestens fünf Werktage vorher beim Verein anzumelden.

2. Die Gemeinde hat das Recht, nach Ankündigung der Frist von vier Wochen eventuelle Kanal-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen hat der Verein zu dulden.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2005 und endet am 31. Dezember 2034. Er kann erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende 2034 gekündigt werden. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

2. Der Verein kann den Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Verein unzumutbar wird.

3. Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,

   1. wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,

   2. wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

4. Im Fall einer Kündigung durch die Gemeinde muss sichergestellt werden, dass der Spiel- und Trainingsbetrieb zugunsten des Vereins bis zum Ende der laufenden Saison möglich ist.

5. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 11 Förderung

Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

2. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere – ihr möglichst gleich kommende – rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bobitz, den 07.09.2011

für die Gemeinde

für den Verein gemäß § 26 BGB

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

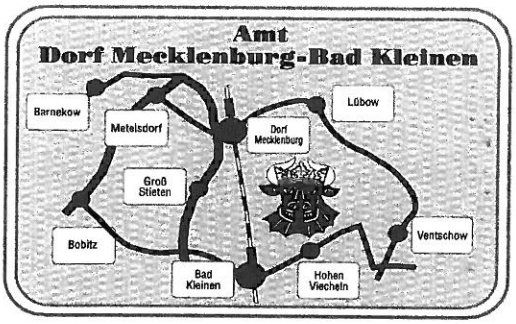

SV Bad Kleinen
z.Hd. Herrn Udo Plath

Buchenring 12
23996 Bad Kleinen

Fachamt	: Gebäudemanagement
Bearbeitet von	: Frau Henseleit
Telefon	: 03841/798234
Fax	: 03841/798226
E-Mail	:m.henseleit@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen He/GBM | Ort, Datum 11.11.2013

Gebührenbescheid-Nr.: 11 / 2013 Jahrespauschale
Nutzung der Sporthallen in Bad Kleinen

Für die Benutzung der Sporthallen mit Mehrfachnutzung in Bad Kleinen werden folgende Gebühren fällig.
Grundlage hierfür ist die derzeit gültige Nutzungs- und Gebührenordnung vom 24.10.2012 der Gemeinde Bad Kleinen zur Nutzung der kommunalen Sporthallen.

1. Nutzung der Sporthallen für das Jahr 2013
   laut § 8(1) a Training der Sportvereine Erwachsenensport - [redacted] Euro -

Bitte überweisen Sie den **Endbetrag in Höhe von [redacted] Euro**, unter der oben angegebenen Nummer des Gebührenbescheides, **bis zum 31.12.2013**, auf eines der unten aufgeführten Konten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M.Henseleit